

A m t s - B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36.

Breslau, den 8. September

1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(346) Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 6156. Den Allerhöchsten Erlass vom 11. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Ohlauer Kreisgrenze bei Wilhelminenort im Kreise Oels, Regierungs-Bezirk Breslau.

Nr. 6157. Das Privilegium wegen Ausseritigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. Juli 1865.

Nr. 6158. Den Allerhöchsten Erlass vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Volkwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kogenau-Parchau-Reusorger Chaussee, an die Stadtgemeinde Volkwitz im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Nr. 6159. Den Allerhöchsten Erlass vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungs-Bezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Regierungs-Bezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven zum Anschluß an eine im Großherzogthum Mecklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargun nach Gnoien.

Nr. 6160. Den Allerhöchsten Erlass vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W. im Kreise Pleischen nach Zerkow im Kreise Wreschen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-rc. Behörden.

(346) In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Korrespondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichterten Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesamtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern	3 Sgr.
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern	4 Sgr.

Insofern für die Korrespondenz zwischen einzelnen nahebelegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesamt-Portosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hincu.

Rekommandierte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandierten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung u. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im inneren Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

$\frac{3}{4}$ Sgr. für je $\frac{1}{2}$ Loth incl.

Zeitung, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

$\frac{1}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Roth incl.

Expressbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a. am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,

b. außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrrpost werden angenommen: Briefe mit deklarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postworschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern. In den Tarif bestimmungen für die Fahrrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Änderung nicht ein. Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine ab in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(347) Nachdem nunmehr die Bildung der Fortschreibungsbezirke, die Anstellung der Fortschreibungsbeamten und die Einrichtung des Grundsteuer-Bureaus bei der unterzeichneten Königlichen Regierung erfolgt ist, machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß:

I. Die Fortschreibungsbeamten auf Ansuchen den öffentlichen Behörden, den betheiligten Grund-eigenthümern und allen den Personen, welche sich durch die Verfügung einer öffentlichen Behörde, worin sie zur Beibringung eines solchen Auszuges aufgesondert sind, ausweisen, oder für welche die Erlaubniß dazu vom Landrat ertheilt ist,

1) Auszüge verabfolgen:

a. aus der Grundsteuer-Mutterrolle oder dem Flurbuch u. s. w. gegen eine Gebühr von 5 Silbergroschen für 10 Flächenabschnitte oder weniger und gegen eine Gebühr von 3 Pfenningen für jeden über die bezeichnete Zahl hinausgehenden Flächenabschnitt;

b. aus der Gebäudesteuer-Rolle, bezeichnungsweise der Veränderungs-Nachweisung gegen eine Gebühr von 5 Silbergroschen, wenn der Auszug 10 Gebäude oder weniger enthält, und gegen eine Gebühr von 3 Pfenningen für jedes über diese Zahl hinaus nachgewiesene Gebäude;

2) Abschriften ertheilen:

a. der ganzen Mutterrolle oder des gröheren Theils derselben an Kommunen oder sonstige Behörden gegen eine Gebühr von 3 Pfenningen für die Ueberschrift jedes einzelnen Mutterrollen-Artikels, gebildet durch die Zahl des Artikels, die Bezeichnung des Hypotheken-Goltums und des vollen Namens des Eigenthümers, so wie für jeden einzelnen Flächen-Abschnitt, ferner für jede Seitensumme, resp. für die Summe jedes einzelnen Mutterrollen-Artikels und endlich für jede Zeile der Wiederholung;

b. der ganzen Gebäudesteuer-Rolle oder des gröheren Theils derselben gegen eine Gebühr von 3 Pfenningen für jedes einzelne Gebäude, so wie für jede Seitensumme und für jede Zeile der Wiederholung.

II. Ertheilt die Königliche Regierung aus den bei ihr beruhenden Gemarkungskarten und deren Supplementen, so wie aus den sonstigen bei ihr beruhenden Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagungs-Akten den öffentlichen Behörden, den betheiligten Grund-eigenthümern und allen denselben Personen, die sich durch eine Verfügung einer öffentlichen Behörde, wodurch sie zur Beibringung solcher Auszüge oder Kopien aufgesondert sind, ausweisen, oder für welche dazu die Erlaubniß von der Königlichen Regierung besonders ertheilt worden ist, auf Ansuchen Auszüge und Kartenkopien, welche, in so weit sie nicht zum Behuse der Fortschreibungs-Vermessungen erforderlich und in Gemässheit des § 3 der Anweisung für das Verfahren bei Vermessungen vom 17. Januar 1865 nach dem in unserer Bekanntmachung vom 28. Juni 1865 (Amtsblatt Seite 255) veröffentlichten Tarif zu bezahlen sind, gegen eine Gebühr gefertigt werden, welche

a. wenn der Auszug bezeichnungsweise die Kopie einerseits unter und bis zu 10 Flächenabschnitten, andererseits unter und bis zu 20 Morgen umfaßt, 15 Silbergroschen, und

b. bei gröheren Auszügen oder Kopien außerdem

1) für jeden Flächen-Abschnitt über 10 noch 3 Pfenninge,

2) für jeden Morgen über 20 noch 2 Pfenninge beträgt.

Für die Anfertigung der Kopien ganzer Gemarkungen oder größerer Theile derselben sind die für die Bezahlung der bei den Fortschreibungsbeamten niederzulegenden Kopien der Gemarkungs-Karten bestimmten Gebührensätze, die nach Besinden der Regierung bis zum doppelten Betrage erhöht werden können, zu gewähren. Wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen oder Kopien auf Kattun oder Leinwand gezogenes Zeichnenpapier verwendet werde, so ist dafür der Betrag von 5 Sgr. für je $\frac{1}{144}$ Quadrattheile besonders zu liquidiren, so wie für die etwaige Beschaffung von Kartenbehältern die durch die Quittung zu belegenden Auslagen zu vergüten sind.

Sollen die Kartenauszüge oder Kopien kolorirt oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen werden, so ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit nach dem Saxe von $1\frac{1}{3}$ Thaler für achtstündige Arbeit zu vergüten.

In derselben Weise sind die etwa verlangten Auszüge aus den Grund- und Gebäudesteuer-Beranlagungs-Akten zu vergüten.

Indem wir das Publikum auf die hiermit verknüpften wesentlichen Vortheile aufmerksam machen, verweisen wir auf die Bellagen zum Amtsblatt Stück Nr. 12 pro 1865, worin die vorläufigen Anweisungen zum Betriebe der Fortschreibung für die Grund- und Gebäudesteuer veröffentlicht worden sind.

Breslau, den 15. August 1865. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden &c.

(339) Für den Transport von Koals tritt auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, außerhalb des bestreiten Verkehrs mit der Oberschlesischen, Breslau-Schwedtitz-Freiburger Eisenbahn und Wilhelmsbahn, mit dem heutigen Tage derselbe auf dem Saxe von 1 Pf. pro Ctr. und Metre neben einer Expeditions-Gebühr von 2 Thlr. für je 100 Ctr. beruhende Tarif in Kraft, welcher auf folge unserer Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. seit dem 1. Februar e. für unbearbeitete und roh bearbeitete Steine eingeführt worden ist.

Die ausgerechneten Tarif-Tabellen für die Beförderung dieser Steine finden auch Anwendung auf Koals-Sendungen der bezeichneten Art.

Berlin, den 16. August 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(340) Die Bestimmungen des § 3 II. Nr. 9 des Betriebs-Reglements für die preußischen Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 und des § 30 unseres Güter-Tariffs vom 16. März 1862 werden auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Bezug auf Stroh bis zum 1. Juli f. J. außer Kraft gesetzt.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird Stroh bei Aufgabe solcher Quantitäten, welche die vollständige Beladung eines offenen, vierrädrigen Wagens gestatten, in offenen, mit dichten Wagenplänen bedeckten Wagen befördert und die Fracht nach dem Effektiv-Gewicht des verladenen Quantum berechnet werden.

Das Auf- und Abladen ist nach wie vor von den Versendern resp. Empfängern zu besorgen.

Berlin, den 30. August 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(350) Am 5. September e. wird ein direkter Personen- und Gepäckverkehr zwischen unsren Stationen Berlin, Frankfurt a. d. O., Görlitz und Legnitz und der Station Neisse der Neisse-Brieger Eisenbahn bei den Schnellzügen ins Leben treten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 31. August 1865. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(351) Die Inhaber folgender in der 17. Verloosung gezogener und in Folge dessen in der öffentlichen Bekanntmachung vom 13. Dezember v. J. zur Baarzahlung am 1. Juli d. J. gekündigter 4prozentiger Pfandbriefe Lit. B.

à 1000 Rthlr.

Nr. 40015 auf Bonoschau.	Nr. 40227 auf Rogau.	Nr. 40406 auf Groß-Stein &c.
	à 500 Rthlr.	
Nr. 2000 auf Wettchüz.	Nr. 44076 auf Tost &c.	Nr. 45022 auf Rosstsdorf.
= 2549 = Stemianowitb.	= 44080 = dto.	= 45142 = Ratibor.
= 2804 = dto.	= 44086 = dto.	= 45308 = Frohnau.
= 2690 = dto.	= 44388 = Gr.-Stein &c.	= 45441 = Grünwitz.
= 43023 = Bonoschau.	= 44876 = Labandt.	

		à 200 Rthlr.		
Nr. 3176	auf Boyadel.	Nr. 49224	auf Ulbersdorf.	Nr. 50922
= 3228	= Ratibor.	= 49242	= dto.	= 50954
= 4284	= Kunern.	= 49744	= Jakobsdorf.	= 51698
= 4757	= Mazdorff.	= 50158	= Adr.-Stradam.	= 51772
= 4953	= Lossen ic.	= 50202	= Buschine.	= 51817
= 15155	= Siemianowitz.	= 50228	= dto.	= 52011
= 15270	= dto.	= 50329	= Gr.-Stein ic.	= 52194
= 15311	= dto.	= 50429	= dto.	= 52515
= 15326	= dto.	= 50612	= Lost ic.	= 52575
= 15450	= dto.	= 50758	= Ditterbach.	
		à 100 Rthlr.		
Nr. 5770	auf Brune.	Nr. 17619	auf Siemianowitz	Nr. 63231
= 5969	= Ratibor.	= 61070	= Bonoschau.	= 63266
= 6023	= dto.	= 61411	= Adr.-Schönau.	= 63341
= 6027	= dto.	= 61727	= Lederhose.	= 63424
= 7001	= Glinic ic.	= 61856	= Lohnau ic.	= 63437
= 7500	= Kunern.	= 61962	= Poln.-Leipe.	= 63565
= 7506	= dto.	= 62021	= Rogau.	= 64266
= 7664	= Rostersdorf.	= 62111	= Raudnitz.	= 64362
= 8106	= Koschentin ic.	= 62163	= dto.	= 64367
= 8107	= dto.	= 62584	= Buschine.	= 64378
= 8390	= Mazdorff.	= 62793	= Gr.-Stein.	= 64428
= 8437	= Weitschütz.	= 62827	= dto.	= 64463
= 8512	= Baumgarten.	= 62871	= dto.	= 64480
= 8619	= Lossen ic.	= 62904	= dto.	= 64488
= 10456	= Siemianowitz.	= 63149	= Lost ic.	= 65056
= 17495	= dto.	= 63223	= dto.	= 65592
= 17545	= dto.			
		à 50 Rthlr.		
Nr. 10739	auf Haltauf.	Nr. 11343	auf Ratibor.	Nr. 12577
= 10798	= Rettkauf.	= 11347	= dto.	= 79080
= 10838	= Naucke.	= 11727	= Lossen ic.	= 79096
= 11168	= Skalung.	= 12466	= Siemianowitz.	= 79168
= 11176	= dto.	= 12483	= dto.	= 79328
		à 25 Rthlr.		
Nr. 21012	auf Haltauf.	Nr. 21928	auf Boyadel.	Nr. 82022
= 21039	= Rettkauf.	= 21954	= dto.	= 82192
= 21069	= dto.	= 22103	= Ratibor.	= 82211
= 21137	= Naucke.	= 22154	= dto.	= 82212
= 21551	= Brune.	= 22158	= dto.	= 82283
= 21904	= Boyadel.	= 22695	= Koschentin ic.	= 82482
= 21924	= dto.			

werden hierdurch wiederholt aufgesfordert, diese Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hier selbst) zu präsentieren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar 1866 erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präjudizirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 26. August 1865.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

(349) Bei der Salzaktorei zu Halle soll das bei der pfänderschaftlichen Saline daselbst abfallende schwarze Salz — Kehrsalz — zur Düngung auch an Landwirthsche der Provinz Schlesien, welche als solche amtlich beglaubigt sind, und zwar gegen Liefernahme der Selbst-Verpackungs- und Transportkosten, abge lassen werden.

Die Selbstkosten für diese Salzart betragen 1 Rthlr. 6 Sgr. pro Tonne + 378%₁₀ Pf. im unver packten Zustande, oder 1 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf. pro Tonne in halbionnenfäden verpackt, und sind etwaige Bestellungen unter Einsendung des Kaufgeldes an die Königliche Salzaktorei zu Halle zu richten.

Breslau, den 31. August 1865.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(344)

Machweisung der Vorlesungen

bei dem Königlichen landwirtschaftlichen Institute der Universität Halle.

Von den für das Wintersemester 1865/66 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf sachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Professor Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine und spezielle Viehzuchtlehre: Derselbe. Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Professor Dr. Schmoller. Landwirtschaftsrecht: Professor Dr. Anschütz. Experimental-Physik (mechanische Physik, Lehre vom Schall, der Elektricität und dem Magnetismus): Professor Dr. Knoblauch. Experimental-Chemie: Professor Dr. Heinz. Physiologische Chemie: Derselbe. Organische und Agrar-Kultur-Chemie: Dr. Siemert. Chemische Technologie mit Rücksicht auf landwirtschaftliche Gewerbe: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Professor Dr. Girard. Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Professor Dr. v. Schlechtenal. Die Familien der hypogamischen Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Naturgeschichte: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Ders. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der landwirtschaftl. Hausthiere: Lektor Kreisärztlicher Dr. Rolloff. Ueber sporadische innere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Ueber Geburtshilfe bei landwirtschaftlichen Hausthiere: Derselbe. Ueber die den Menschen und den Hausthieren feindlichen parasitischen Pflanzen und Thiere: Professor Dr. Vogel. Privatsortswissenschaftslehre, erster Theil: (Standortslehre, Waldbau, Waldflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald. Baukonstruktionslehre und Kenntniß landwirtschaftlicher Bauwerke: Lektor Bauinspektor Steinbeck. Technische Mechanik für Landwirthsche: Dr. Cornelius.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung,

insbesondere für Studirende höherer Semester.

Encyklopädie der Staatswissenschaft: Professor Dr. Schmoller. Die Lehre vom Staat: G. R.-R. Professor Dr. Eiselen. Die Theorie der Bevölkerung: Derselbe. Finanzwissenschaft: Professor Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Staatswissenschaftliche Übungen: Prof. Dr. Schmoller. Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Professor Dr. Göschken. Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Professor Dr. Meyer. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Professor Dr. Witte. Logik: Professor Dr. Erdmann. Psychologie: Professor Dr. Schaller. Ästhetik mit besonderer Rücksicht auf die Literaturgeschichte: Professor Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Professor Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Professor Dr. Ulrich Leben Jesu: Professor Dr. Bentschlag. Ueber die deutsche Literatur unter den Einflüssen der sogenannten romantischen (Schlegel-Tied'schen) Schule: Professor Dr. Haym. Allgemeine Einleitung zum Studium der Geschichte: Professor Dr. Leo. Neuere Geschichte: Professor Dr. Dümmler. Neueste Geschichte: Dr. Droysen. Englisch: Lektor Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Übungen.

Chemisch-analytische Übungen und Untersuchungen im Laboratorium: Professor Dr. Heinz. Analytische Übungen im chemischen Laboratorium: Dr. Siemert. Übungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Abtheilung für Mathematik: Prof. Dr. Rosenberger und Prof. Dr. Heine; für Physik: Professor Dr. Knoblauch; für Chemie: Prof. Dr. Heinz; für Zoologie: Prof. Dr. Giebel; für Botanik: Professor Dr. v. Schlechtenal.; für Mineralogie: Professor Dr. Girard; für angewandte Naturkunde: Professor Dr. Kühn. Landwirtschaftliches Conservatorium: Professor Dr. Kühn. Demonstrationen in der tierärztlichen Klinik: Dr. Rolloff.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister Andre. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Das Winter-Semester 1865/66 beginnt am 20. Oktober. Nähere Nachrichten über das Studium der

Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle,” Jahrgang 1863, und der in Kürze erscheinende Jahrgang 1865.

Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im August 1865. Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Wolff zum Regierungs- und Medizinal-Rath bei der hiesigen Königlichen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer August Wagner zum zweiten Lehrer und Organisten an der katholischen Schule resp. der Pfarrkirche zu Neurode.

2) Die Vokation für den bisherigen fünften Lehrer Amand Zimmermann zum dritten Lehrer an derselben Schule.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Heinrich Wolf zum sechsten Lehrer an ebenderselben Schule.

4) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Johann Herrmann Gustav Bieweg zum evangelischen Schullehrer in Bischofswerda, Kreis Wartenberg.

5) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Becker zum katholischen Schullehrer in Seitendorf, Kreis Waldenburg.

6) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Louis Ludwig zum katholischen Schullehrer und Organisten in Thannendorf, Kreis Habelschwerdt.

7) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Aloys Hansel zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Wanssen.

8) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Robert Karl Bernhard Schneider zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Zobten a. B.

9) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Ernst Karl Tissert zum evangelischen Schullehrer in Bogenau, Kreis Breslau.

Königliches Konistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pastor in Krotoschin, Rudolph Schneider, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinden in Stampen und Bohrau, Kreis Döls.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Verfeßt: Der Stations-Vorsteher Jakob von Lissa nach Hansdorf und der Stations-Vorsteher Scholler von Rauscha nach Lissa.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Schaffner Waltin zum Packmeister und der Schaffner Jahn zum Wagenmeister.

2) Der Stations-Assistent erster Klasse Bencu in Schebitz zum Königlichen Stations-Ausseher.

Geforben: Der Lokomotivführer Müßig in Breslau.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikbesitzer Hugo Sholto Douglas zu Staffelburg sind unter dem 21. August d. J. zwei Patente auf zwei als neu und eigenhümlich erkannte Verfahren zur Darstellung von schwefelsaurem Kali, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem J. Wickfeldt in Elbing ist unter dem 25. August d. J. ein Patent auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Demand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vakante Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Schön-Ellguth, Kreis Trebnitz, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Rthlr. abgeschägt. Vokationsberechtigt ist das Dominium.